

# Alpine Select AG, Zug Verlängerung Aktienrückkaufprogramm

Weiterführung Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

|   |  |
|---|--|
| <b>Grundlage</b>                                      | <p>Der Verwaltungsrat der Alpine Select AG, Zug («ALP»), stellt der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2010 den Antrag, ihn zu ermächtigen, das vom 27. Juli 2009 bis 29. April 2010 laufende Aktienrückkaufprogramm um ein Jahr bis zum 29. April 2011 zu verlängern.</p> <p>Der Umfang des Aktienrückkaufprogramms wird weiterhin maximal 1'327'844 Namenaktien (10 % des Aktienkapitals) betragen. Im Zeitraum vom 27. Juli 2009 bis zum 16. April 2010 wurden insgesamt 475'396 eigene Aktien über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft (dies entspricht 3.58 % des Aktienkapitals). Folglich werden im erneuerten Rückkaufprogramm maximal 852'448 weitere eigene Aktien zurückgekauft.</p> <p>Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der ALP und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Nach Abschluss des Aktienrückkaufs wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung sämtlicher so erworbener Aktien vorschlagen.</p> <p>Die zweite Linie an der SIX Swiss Exchange für Aktien der ALP bleibt weiterhin bestehen. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich ALP als Käufer auftreten und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.</p> <p>Die Übernahmekommission hat dem Gesuch um Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms zugestimmt.</p>  |
| <b>Rückkaufpreis</b>                                  | <p>Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).</p> <p>Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien.</p>   |
| <b>Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung</b> | <p>Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. Der ordentliche Handel in den Namenaktien der ALP (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von ALP hat daher die Wahl, Namenaktien von ALP entweder im normalen Handel oder auf der 2. Linie zu verkaufen.</p>  |
| <b>Beauftragte Banken</b>                             | <p>Bank Sarasin &amp; Cie AG («Bank Sarasin») wurde unter Mitwirkung der NZB Neue Zürcher Bank («NZB»), von ALP beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. NZB stellt die Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie.</p>   |
| <b>Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel</b>    | <p>Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgte am 27. Juli 2009 gemäss Standard für Investmentgesellschaft der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 1 032 478 5 und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufrechterhalten resp. bis zum 29. April 2011 verlängert.</p> <p>ALP hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.</p>  |
| <b>Börsenpflicht</b>                                  | <p>Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. ALP muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.</p>   |
| <b>Eigenbestand</b>                                   | <p>Die ALP hielt per 16. April 2010 475'396 eigene Namenaktien. Dies entspricht 3.58% des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Erreicht der Gesamtbestand an eigenen Aktien 10 % des Aktienkapitals, wird der Aktienrückkauf unterbrochen.</p>  |
| <b>Massgebliche Aktionäre</b>                         | <p>Nach Kenntnisstand von ALP hielt per 31. Dezember 2009 – ausser Fabrel AG, Hergiswil, 3'634'515 Namenaktien (27.37 % des Aktienkapitals) und Trinsic AG, Zug, 2'362'529 Namenaktien (17.79 % des Aktienkapitals) – kein wirtschaftlich Berechtigter 3 % oder mehr der Stimmen und des Kapitals von ALP.</p>   |
| <b>Steuern und Abgaben</b>                            | <p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Schweizerische Verrechnungssteuer</b><p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.</p><p>In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a vStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p></li><li><b>2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre</b><p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p><ol style="list-style-type: none"><li>a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:<p>Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.</p></li><li>b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:<p>Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel einen steuerbaren Gewinn dar.</p></li></ol></li><li><b>3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre</b><p>Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.</p></li><li><b>4. Gebühren und Abgaben</b><p>Der Verkauf von Aktien an ALP zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.</p></li></ol> |
| <b>Information von ALP</b>                            | <p>Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt ALP, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.</p>   |
| <b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>            | <p>Schweizerisches Recht / Zürich</p>  |

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

|   | Valorenummer           | ISIN             | Tickersymbol |
|---|------------------------|------------------|--------------|
| Namenaktien ALP (1. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert | 1 919 955              | CH 001 919 955 0 | ALPN         |
| Namenaktien ALP (2. Handelslinie) von CHF 0.02 Nennwert | 1 032 478 5            | CH 010 324 785 1 | ALPNE        |
| <b>Ort und Datum</b>                                    | Zürich, 29. April 2010 |                  |              |



SARASIN